

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

SERGIO GIACOMINI

Präsident SAV

Art. 27 SchKG und das Interesse des Staates, dass nur ausgebildete Anwältinnen und Anwälte als Rechtsvertreter vor Gerichten auftreten

In der Herbstsession 2015 wird der Ständerat als Zweitrat eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die gewerbmässige Gläubigervertretung (Art. 27 SchKG, Motion Rutschmann) beraten. Neu soll jedermann berufsmässig (und damit gegen Entgelt) Gläubiger vor staatlichen Gerichten im Rahmen von Rechtsöffnungs-, Konkurs-, Arrest- und Nachlassverfahren vertreten dürfen. Das Anwaltsmonopol, welches die berufsmässige Vertretung vor Gerichten den Anwälten und Anwältinnen vorbehält, soll in diesem Bereich von Bundesrechts wegen ausser Kraft gesetzt werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband hatte im Vernehmlassungsverfahren begründet, weshalb der Revisionsentwurf zu Art. 27 SchKG abzulehnen ist. Alt SAV-Präsident Ernst Staehelin hat die entsprechenden Argumente in der Anwaltsrevue aufgelistet (siehe AnwR 1/2014, S. 17 ff.). Der Revisionsentwurf stellt einen *unzulässigen Eingriff in kantonale Kompetenzen* dar. Er erkennt aber insbesondere, dass es sich bei diesen gerichtlichen SchKG-Verfahren um teilweise sehr komplexe Angelegenheiten handelt, was vor allem bei den Arrestverfahren in aller Regel der Fall ist. Dass man das Anwaltsmonopol für diese Streitsachen aufheben will, *widerspricht* den *Konsumentenschutzinteressen* und *stellt* die *Qualität* einer geordneten *Rechtspflege infrage*. Gerade der letzte Punkt bedarf einer vertiefteren Erörterung:

Die Justizgewährleistung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Das Gerichtswesen

dient der inneren Sicherheit eines Staates und steht somit im Dienst eines wesentlichen Staatszweckes. Die Staatsgewalten wurden im Laufe der Zeit zunehmend ausdifferenziert, einhergehend mit einer immer grösseren Professionalisierung der Gerichtsbarkeit. Diese Professionalisierung war vor allem auch ein Resultat der Verwissenschaftlichung des Rechts durch die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts. Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung und Technisierung des Prozessablaufs machten es erforderlich, dass die Parteien durch ausgebildete Rechtsbeistände vertreten wurden. Die Anwälte leisten seit jener Zeit einen wichtigen Beitrag in Bezug auf das Funktionieren der Gerichtsbarkeit, und sie helfen mit, unmittelbar einen wesentlichen Staatszweck zu erfüllen. Das Anwaltsmonopol schützt nicht die Anwälte, sondern es dient dem Staat und dessen Aufgabenerfüllung. Es unterstützt das reibungslose Funktionieren einer professionalisierten Justiz und damit die innere Sicherheit unseres Staates. Hebt man das Anwaltsmonopol für SchKG-Gerichtsverfahren auf und lässt man dort auch rechtsunkundige, nicht einem strengen Berufsrecht unterstehende Dienstleister auftreten, so gefährdet man die durch die Justiz gewährleistete innere Sicherheit. Der Revisionsentwurf ist abzulehnen, und zwar nicht im Interesse der Anwälte, sondern zwecks Erhaltung einer funktionierenden Gerichtsbarkeit. Es geht nicht nur um Konsumentenschutz, sondern auch um das Funktionieren einer unserer drei Staatsgewalten. Es liegt im ureigensten Interesse des Staates, dass vor Gerichten nur ausgebildete Anwälte und Anwältinnen auftreten. Nur sie bieten Gewähr, dass der Staat seine Aufgaben auch bezüglich der Gerichtsbarkeit erfüllt.

Das erbrechtliche Standardwerk.

Mehr als der dritte Teil des ZGB.



**Umfassend
aktualisiert**

Der Praxiskommentar Erbrecht hat durch sein innovatives Konzept bereits in den ersten beiden Auflagen überzeugt und ist zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument für alle praktisch und wissenschaftlich mit dem Erbrecht befassten Personen geworden.

Zur Neuauflage

Die 3. Auflage ist umfassend auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre nachgeführt und zudem punktuell ergänzt und verbessert. Eingearbeitet sind insbesondere **die neuen erbrechtlichen Bestimmungen** (Art. 468, 492a, 531 2. Teilsatz, 544 Abs. 1^{bis}, 553 Abs. 1 und Art. 554 Abs. 3 ZGB), die das am 1.1.2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht gebracht hat. Der Anhang «Willensvollstreckung» enthält einen neuen Muster-Rechenschaftsbericht. Im Anhang «Internationales Privatrecht» werden die ab dem 17. August 2015 anwendbaren Vorschriften der neuen Europäischen Erbrechtsverordnung (**EuErbVO**) ausführlich erläutert.

Die Herausgeber und Autoren

Dr. iur. **Daniel Abt**, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, und Dr. iur. **Thomas Weibel**, LL.M., Rechtsanwalt. Verfasst von **32 Erbrechtsspezialisten** aus Wissenschaft und Praxis

3. Auflage 2015, ca. 2300 Seiten, geb.
CHF 298.–
ISBN 978-3-7190-3271-5
Auslieferung Oktober 2015


Digitale Leseprobe:
www.helbing.ch/3271

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



Fax-Bestellschein (061 228 91 50). Ja, senden Sie mir bitte gegen Rechnung folgenden Titel

Ex.	Titel	CHF	ISBN
	Abt Weibel (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht 3. Aufl. 2015, ca. 2300 S., geb.	298.–	978-3-7190-3271-5

Name E-Mail
Strasse/Nr. Datum
PLZ/Ort Unterschrift

Portofreie Lieferung innerhalb der Schweiz

www.helbing.ch